

Statuten



Statuten der Grünen Bezirk Zurzach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Grünen Bezirk Zurzach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in 5306 Tegerfelden. Die Grünen Bezirk Zurzach sind Mitglied der «Grünen Aargau».

Art. 2 Zweck

Die Grünen Bezirk Zurzach wollen zum Aufbau einer demokratischen, dezentralen, föderalistischen und solidarischen Gesellschaft beitragen, welche im Einklang mit der Natur und in Frieden mit allen Völkern lebt. Deshalb räumen sie der langfristigen Erhaltung unserer Lebensgrundlagen Priorität ein.

Die Grünen Bezirk Zurzach sind eine basisdemokratische Organisation, welche sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzt. Die gemeinsame Vision ist, dass alle Menschen in einer gesunden Umwelt in Würde und Frieden leben.

Art. 3 Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünen Bezirk Zurzach ist eine Bezirkspartei der Grünen Aargau. Die Grünen Aargau gliedern sich in Kantonalpartei und in Bezirks- und Ortsparteien sowie die Gruppen der Jungen Grünen.

Die Mitgliedschaft bei der Grünen Bezirk Zurzach steht allen offen, welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen. Als Mitglied gilt, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung.

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand die Aufnahme von Mitgliedern nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung (innert drei Monaten) verweigern oder ein bestehendes Mitglied ausschliessen. Dagegen kann bei der Mitgliederversammlung rekuriert werden. Wer einer politischen Organisation angehört, deren Ziele jenen der Grünen Bezirk Zurzach zuwiderlaufen, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Grünen Bezirkspartei Zurzach sein.

Mitglieder der Grünen Bezirk Zurzach sind automatisch auch Mitglied der Grünen Aargau. Die Höhe des Bezirksbeitrages wird für alle Bezirke im Kanton einheitlich festgelegt. Die eingenommenen Beiträge werden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

Die Bezirks- und die Ortsparteien tauschen mit den Grünen Aargau gegenseitig die Adressen ihrer Mitglieder aus zur Erstellung der Mitgliederkarteien der Grünen Aargau.

Art. 4 Organisation

Die Grünen Bezirk Zurzach verfügen über folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Gremium der Grünen Bezirk Zurzach ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch, Anträge zu stellen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Alle anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Die vorsitzende Person hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Ihre Aufgaben sind:

- Wahlen (alle Personen werden jeweils für ein Jahr gewählt): Vorstandsmitglieder, Präsidium, sowie der Revisionsstelle
- Nominierung von Kandidierenden für Grossratswahlen, Bezirks- und Kreisbehörden alle 4 Jahre
- Genehmigung Budgets und der Rechnung
- Jahresprogramm
- Statutenrevisionen

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder Grüne Bezirks Zurzach verlangt werden. Sie findet spätestens zwei Monate nach dem Verlangen auf Einberufung statt.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Angelegenheiten delegieren. Insbesondere führt er den Verein strategisch und operativ.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt über seine Arbeitsteilung. Wiederwahl ist zulässig

Art. 7 Präsidium

Das Präsidium vertritt die Grünen Bezirk Zurzach gegen innen und aussen. Das Präsidium ist Bindeglied zwischen Mandatsträger:innen, Mitgliedern und lokalen Organisationen. Das Präsidium leitet in der Regel die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Art. 8 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Statutenänderungen, Vereinsauflösung

Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Grünen Bezirk Zurzach.

Die Auflösung des Vereins ist an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschliessen mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins wird das allfällige Vermögen an eine oder mehrere Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 10 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Mai 2024 in Mellikon beschlossen und treten damit unverzüglich in Kraft.